



Der Betriebliche Ausbildungsnachweis

Liebe Auszubildende, lieber Auszubildender,

der Betriebliche Ausbildungsnachweis hat eine wichtige, dokumentarische und rechtliche Funktion.

Den Inhalten liegt der Ausbildungsrahmenplan § 5 Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie der Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten zugrunde. Es empfiehlt sich, den Betrieblichen Ausbildungsnachweis regelmäßig (z. B. wöchentlich bis monatlich) zu erstellen, um aktuell die Themen zu reflektieren und Unklarheiten zu beseitigen. Durch Ihre Unterschrift und die des Ausbilders wird dokumentiert, dass die vorgegebenen Lerninhalte vermittelt wurden.

Die ordnungsgemäße Führung des Betrieblichen Ausbildungsnachweises ist nach § 43 Abs. 1 BBiG und § 8 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Zahnmedizinische Fachangestellte Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

Bei Fragen oder Problemen steht Ihnen gerne Ihr/e Ausbildungsberater/in zur Verfügung.

Bei der Erstellung Ihres persönlichen Lehrwerkes und für Ihre gesamte Ausbildungszeit wünschen wir Ihnen viel Erfolg und Freude.

Sanitätsrat Dr. Michael Rumpf
Präsident der
LZK Rheinland-Pfalz

Dr. Margrit Brecht-Hemeyer
Vorsitzende des Berufsbildungsausschusses bei der
LZK Rheinland-Pfalz